



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

GZ 351.70/22-Pr 6/03

An das  
Bundeskanzleramt  
Sektion III  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Museumstraße 7  
1070 Wien

Briefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63

e-mail  
post@bmj.gv.at

Telefon  
01/52 1 52-0\*

Telefax  
01/52 1 52/2727

Sachbearbeiter

Dr. Anton Paukner

Klappe

2236

Betrifft: Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zu dem mit E-Mail vom 23. September 2003 übermittelten Entwurf einer 2. Dienstrechts-Novelle 2003 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz mit folgender Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die meisten der vorgeschlagenen Änderungen, wie insbesondere die Neuregelung der Entsendung zur Teilnahme an Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union, die Möglichkeit, einen Karenzurlaub ohne Verlust für zeitabhängige Rechte zur Mitwirkung an Partnerschaftsprojekten auf Grund von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union in Anspruch zu nehmen, und die Klarstellung in Bezug auf die Unterbrechung und Fortsetzung von Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit diversionellen Maßnahmen des Staatsanwalts. Einzelne Bestimmungen des Entwurfes geben jedoch zu Bemerkungen Anlass, die im Folgenden näher erläutert werden. Darüber hinaus nützt das Bundesministerium für Justiz das Begutachtungsverfahren, um weiterführende legislative Vorschläge vor allem im Zusammenhang mit der Dienstzeitgestaltung im Bereich der Justizanstalten zu erstatten.

- 2 -

Zu den Anregungen im Einzelnen:

1. § 4 Abs. 4 BDG 1979 in der bis zum Inkrafttreten des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002 geltenden Fassung räumte unter bestimmten Voraussetzungen u.a. bei Überschreiten der oberen Altersgrenze eine Nachsichtsmöglichkeit ein, von der im Bereich des Justizwachdienstes (vgl. das Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst gemäß Z 11.1 der Anlage 1 zum BDG 1979) häufig Gebrauch gemacht wurde. Zur Aufrechterhaltung der für den Strafvollzug im Hinblick auf Resozialisierung und Berufsausbildung der Insassen so wichtigen Arbeitsbetriebe werden aber gerade Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung (Meisterprüfung) und entsprechender Berufserfahrung dringend benötigt. Nicht selten sind aber gerade Bewerber, die diese speziellen Anforderungen erfüllen, bereits älter als 30 Jahre, weshalb sie ungeachtet ihrer besonderen beruflichen Qualifikationen nicht in den Exekutivdienst aufgenommen werden können. Das Bundesministerium für Justiz ersucht daher, die entfallene Nachsichtsmöglichkeit wieder in den Rechtsbestand einzufügen und sie den jeweiligen Ressortministern zu übertragen.
2. Der Entwurf sieht in Art. 1 Z 7 (§ 39a Abs. 6 neu BDG 1979) hinsichtlich der Refundierung durch die das Projekt finanzierende Einrichtung eine gravierende Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage vor. Nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung, wonach eine Entsendung bereits dann zulässig war, wenn sich die das Projekt finanzierende Einrichtung verpflichtet, den Bund zumindest den Aktivitätsaufwand für den Bediensteten zu ersetzen, war nicht zwingend auch eine Refundierung des Pensionsaufwandes an den Bund verbunden. Durch den nunmehr im § 39a Abs. 6 (an Stelle der bisherigen Verordnungsermächtigung) aufgenommenen Verweis auf § 78c Abs. 4 BDG 1979 soll erreicht werden, dass dem Bund jedenfalls auch der anteilige Pensionsaufwand ersetzt wird. Der Umstand, dass nicht mehr bloß der Aktivitätsaufwand, sondern auch der anteilige Pensionsaufwand (das sind nach überschlägigen Schätzungen immerhin zusätzlich rund 30%) zu ersetzen

- 3 -

ist, könnte freilich die Konkurrenzfähigkeit Österreichs bei der Beteiligung an derartigen Projekten empfindlich beeinträchtigen. Überdies stellt sich die Frage, ob diese Änderung überhaupt durch ein entsprechendes Abkommen der EU gedeckt wäre und ob eine solche erweiterte Refundierung im Einklang mit vergleichbaren Regelungen in anderen EU-Staaten steht. Angesichts dieser Bedenken regt daher das Bundesministerium für Justiz an, diese geänderte Form der Refundierung nochmals zu überdenken und es beim bisherigen Umfang der Refundierung zu belassen.

3. Art. 1 Z 9 und 10 sehen vor, dass der Zeitraum für den Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden mit sechs Monaten nach Entstehen des Überstundenanspruchs begrenzt werden soll (§ 49 Abs. 6 und 8 BDG 1979). Mag auch die bisherige von der Zustimmung des Beamten abhängige Erstreckungsmöglichkeit von geringer praktischer Bedeutung gewesen sein, räumte sie doch ein gewisses Maß an Flexibilität ein. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte die Entwicklung nicht dahin gehen, diese Flexibilität einzuschränken, sondern zumindest stufenweise weiter auszudehnen. Insbesondere spricht einiges dafür, den Beobachtungs- bzw. Abrechnungszeitraum für zeitliche Mehrleistungen auf ein Jahr auszuweiten, um dadurch eine noch höhere Flexibilität bei der Abgeltung von zeitlichen Mehrdienstleistungen durch Freizeitausgleich zu erzielen. Ein weiterer Beitrag zur Flexibilisierung der Diensterteilung könnte im Schicht- und Wechseldienst (§ 48 Abs. 4 BDG 1979) im Übrigen auch dadurch geleistet werden, dass eine Über- oder Unterschreitung der Jahresarbeitsleistung um z.B. bis zu 2,5% ermöglicht wird.
4. Durch die vorliegende Novelle soll eine Rechtsgrundlage zur Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden vorgesehen werden (vgl. Art. 1 Z 12 u.a.). Das Bundesministerium für Justiz regt an, aus diesem Anlass zur weiteren Flexibilisierung des Personaleinsatzes im Schicht- und Wechseldienst auch einen stundenweisen Urlaubsverbrauch zu ermöglichen; dadurch könnten beispielsweise kürzere private Termine, die zeitlich nicht den Verbrauch eines ‚ganzen‘ Urlaubstags erfordern, besser abgedeckt werden.

- 4 -

5. Art. 1 Z 11 (§ 50b Abs. 5 neu BDG 1979) sieht während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld (längstens bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes) die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung auch unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes vor. Unterhäftige Beschäftigungen sind für den Bereich der Richter aus grundsätzlichen Erwägungen nicht vorgesehen, weshalb hier in der Vergangenheit die Bemühungen dahin gingen, eine entsprechende Adaptierung der Zuverdienstgrenzen zu erreichen. Die bereits mit Note vom 17. Jänner 2003, JMZ 355.10/1-III 1/2003, gegenüber dem (damaligen) Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen und dem (damaligen) Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport aufgezeigte Problematik darf bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gerufen werden.
6. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sollte die im Abs. 3 des neu gefassten § 145a BDG (Art. 1 Z 32) vorgesehene Verordnungsermächtigung betreffend das Führen der Dienstgrade für den Bereich der Justizwache dem hier allein zuständigen Bundesminister für Justiz vorbehalten bleiben. Im Hinblick auf die unterschiedliche Struktur und "Bewertungslandschaft" der einzelnen Wachekörper wäre es zweckmäßiger, wenn die Minister für ihren jeweiligen Bereich eine eigene Verordnung erlassen können.
7. Zur Aufhebung der Z 8.16 Abs. 2 der Anlage 1 zum BDG 1979 (siehe Art. 1 Z 55), wodurch für die Verwendungsgruppe E1 (wiederum) das Erfordernis der Ablegung der Reifeprüfung vorgesehen wird, ist darauf hingewiesen, dass als Folge im künftigen Abs. 2 (derzeit Abs. 3) die Wortfolge "und Abs. 2" zu entfallen hätte. Der Vollständigkeit halber wäre auch eine entsprechende Anpassung hinsichtlich der Verwendungsgruppe W1 vorzusehen (Aufhebung der Z 55. 2 Abs. 2 der Anlage 1).

- 5 -

8. Die im Gehaltsgesetz 1956 vorgesehenen ‚technischen‘ Anpassungen (vgl. Art. 2 Z 5) geben Anlass zur Anregung, die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für die Anweisung pauschalierter Nebengebühren zu überdenken und etwa Gefahrenzulagen, Erschwerniszulagen und Aufwandsentschädigungen jeweils entsprechend der tatsächlich erbrachten Dienstleistung anzuweisen.
9. Im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Verwaltungspraktikum im Bundesdienst (Art. 3 Z 25) enthalten die Erläuterungen (S 18) die Anregung, die neuen Regelungen über den Ausbildungsbeitrag analog für die Rechtspraktikanten der Gerichte zu übernehmen. Mit derzeit 922,7 Euro monatlich liegt der Ausbildungsbeitrag für einen Verwaltungspraktikanten bei Vorliegen eines Universitätsstudiums aber deutlich unter dem eines Rechtspraktikanten (1 274,2 Euro monatlich gemäß §17 Abs. 1 RPG). Seitens des Bundesministeriums für Justiz ist nicht daran gedacht, die in den Erläuterungen enthaltene Anregung aufzugreifen; der Satz „Eine analoge Regelung im Rechtspraktikantengesetz bietet sich an“ sollte daher entfallen.
10. Aus Anlass der Änderungen des Väter-Karenzgesetzes (Art. 18) wird angeregt, im § 3 Väter-Karenzgesetz eine Regelung für die Anmeldefrist beim Arbeitgeber für den Fall zu treffen, dass die Mutter, etwa weil sie vor Geburt des Kindes selbständig oder nicht beschäftigt war, keinen Karenzanspruch hat (siehe im Einzelnen die Note vom 14. Oktober 2003, JMZ 647.00/1-Pr 6/03).
11. Abschließend wird die Note des Bundesministeriums für Justiz vom 30. Jänner 2003, JMZ 231.00/2-III 1/2003, betreffend Berücksichtigung von Studienassistentenzeiten für die Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten, in Erinnerung gerufen.

- 6 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. Darüber hinaus wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auch per E-Mail übermittelt.

20. Oktober 2003  
Für den Bundesminister:  
Dr. Anton Paukner